

Studiengebühren für ein Zweitstudium

Ab dem Wintersemester 2017/18 müssen Studierende für ein Zweitstudium voraussichtlich 650 € pro Semester (1.300 € pro Jahr) Studiengebühren bezahlen. Das Erststudium, einschließlich des Masterabschlusses und einer Promotion, bleibt studiengebührenfrei!

Wer unterliegt der Studiengebührenpflicht

Studierende, die ein zweites oder ein weiteres Bachelor- oder Masterstudium in Baden-Württemberg aufnehmen, sind ab dem Wintersemester 2017/18 studiengebührenpflichtig.

Die Studiengebührenpflicht entsteht mit Beginn des Semesters, das auf das Datum des Abschlusszeugnisses des jeweils ersten Bachelor- oder Masterabschlusses folgt. Erst wenn ein Studiengang erfolgreich abgeschlossen ist, wird das zweite Bachelor- oder Masterstudium für die (Rest-)Studiendauer studiengebührenpflichtig.

Wer kann von der Studiengebührenpflicht für ein Zweitstudium auf Antrag befreit werden?

- Studierende während einer **Beurlaubung**, sofern der Antrag auf Beurlaubung vor Beginn der Vorlesungszeit gestellt wurde,
- Studierende während eines **praktischen Studiensemesters** nach § 29 Abs. 3 S. 2 Landeshochschulgesetz,
- Studierende mit einer erheblich **studienerschwerenden Behinderung** im Sinne des § 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch.

Rückerstattung

Studiengebührenpflichtige, die sich innerhalb eines Monats nach Vorlesungsbeginn mit sofortiger Wirkung exmatrikulieren, erhalten die bereits bezahlte Studiengebühr erstattet.

Semesterbeitrag

Zusätzlich zu den Studiengebühren fällt für alle Studierende jedes Semester der Semesterbeitrag an. Dieser ist erstmals zur Immatrikulation und anschließend jedes Semester im Zuge der Rückmeldung fällig.

Der Semesterbeitrag muss auch bei einer Ausnahme oder Befreiung der Studiengebührenpflicht gezahlt werden!